



AKT 410A/796

SITZUNG DES REGIERUNGSRATES
VON LUZERN
21MRZ03. — 0484

Protokoll

der

interkantonalen Konferenz vom 19. Dezember 1902

behufs

Aufstellung einer einheitlichen Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrrad-
Verkehr in der Schweiz auf dem Gebiete der Konkordatskantone.

An der Konferenz haben sich beteiligt:

Präsident: Herr Ruchet, Bundesrat, Chef des eidg. Departements des Innern.

Eidg. Oberbauinspektorat: Herr v. Morlot, eidg. Oberbauinspektor.

Herr Bürkli, Adjunkt, Schriftführer.

Eidg. Post- und Eisenbahndepartement: a) *Post*: Herr Roos, eidg. Kursinspektor.

b) *Eisenbahnen*: Herr Dr. Muggli, Departementssekretär.

Herr Winkler, Direktor der technischen Abteilung.

Eingeladene des eidg. Departements des Innern: Herr Empeyta, Vizepräsident des schweiz. Automobilklubs, in Genf.

Herr Patry, Grossrat, in Genf.

Herr Thélin, Nationalrat, Präsident des schweiz. Touring-Klubs, in Vich bei Nyon.

Herr Joss, Delegierter des schweiz. Velozipedistenbundes, in Bern.

Delegierte der Kantone:

<i>Zürich</i> :	Herr Dr. Stössel, Regierungsrat,	in Zürich.
<i>Bern</i> :	" Morgenthaler,	" Bern.
<i>Luzern</i> :	" Walther,	" Luzern.
<i>Uri</i> :	" Furrer,	" Silenen.
<i>Schwyz</i> :	" Schwander,	" Galgenen.
<i>Obwalden</i> :	" Küchler,	" Sarnen.
<i>Nidwalden</i> :	" Odermatt,	" Stans.
<i>Glarus</i> :	" Zweifel,	" Lintthal.
<i>Zug</i> :	" Knüsel,	" Zug.
<i>Freiburg</i> :	" de Weck,	" Freiburg.
"	" Gremaud, Kantonsingenieur,	" "
<i>Solothurn</i> :	" Büttiker, Regierungsrat,	" Solothurn.
<i>Baselstadt</i> :	" Dr. Zutt,	" Basel.
<i>Baselland</i> :	" Brodbeck,	" Liestal.
<i>Schaffhausen</i> :	" Hug,	" Schaffhausen.
<i>Appenzell I.-Rh.</i> :	" Speck,	" Appenzell
<i>St. Gallen</i> :	" H. Scherrer,	" St. Gallen.
<i>Graubünden</i> :	" Dr. Brügger,	" Chur.
<i>Aargau</i> :	" Conrad,	" Aarau.
<i>Thurgau</i> :	" Braun,	" Frauenfeld.
<i>Tessin</i> :	" Battaglini,	" Bellinzona.
<i>Waadt</i> :	" Duboux,	" Lausanne.
"	" Deladoye, Adjunkt des Kantonsingenieurs,	in Lausanne.
<i>Wallis</i> :	" Ducrey, Regierungsrat,	in Sitten.
<i>Genf</i> :	" Didier, Regierungsrat,	" Genf.

Der *Vorsitzende*, Herr Bundesrat Ruchet, eröffnet die Sitzung und verdankt den Mitgliedern der Konferenz ihre Bereitwilligkeit der an sie ergangenen Einladung durch das Departement Folge geleistet zu haben. Da die Eintretensfrage schon in der ersten Sitzung ihre Erledigung gefunden hat, so schlägt Herr Ruchet vor, zur artikelweisen Beratung des Konkordats-Entwurfes überzugehen und dessen endgültigen Wortlaut festzusetzen.

Kapitel I.

Automobile.

Art. 1. Mit Rücksicht darauf, dass die Kontrolle der konzessionierten Transportanstalten, soweit es die Eidgenossenschaft anbetrifft, bereits durch das Bundesgesetz über das Postregal, vom 5. April 1894 und durch den Bundesratsbeschluss betreffend Kontrolle der Luftseilbahnen und anderer Transportanstalten mit Motorenbetrieb, vom 14. Oktober 1902, bestimmt worden ist, wird nach dem Vorschlage des Herrn Didier (Genf) beschlossen, die Worte: „mit Ausschluss derjenigen, die einem konzessionierten Betriebe angehören“, zu streichen.

Art. 2. Der Antrag des Herrn Winkler, Direktor der technischen Abteilung des eidg. Eisenbahndepartements, folgenden Passus beizufügen: *„Falls das Fahrzeug einer vom Bunde konzessionierten Transportanstalt angehört, wird die zuständige kantonale Behörde das Gutachten ihres Sachverständigen, mit Antrag begleitet, dem schweizerischen Eisenbahndepartement übermitteln“* wird in dem Sinne gutgeheissen, dass diese Bestimmung durch Vormerk im Protokoll den Kantonen bekannt gemacht, aber nicht im Art. 2 der Verordnung aufgenommen wird.

Art. 3. Es erfolgt ein Meinungs austausch über die Dauer der zu erteilenden Bewilligung, sowie über die Art und Weise, wie eine Kontrolle der Ausweiskarten einzurichten sei.

Die Mehrheit beschliesst, es sei den Kantonen das Recht zu belassen, die in der Ausweiskarte anzugebende Dauer der Bewilligung festzusetzen; als Zentralstelle für die Führung einer Kontrolle wird die Kanzlei des eidg. Departements des Innern bezeichnet.

Der Vorschlag des Herrn Didier (Genf), dem Art. 3 den Zusatz beizufügen: „Sie (die Bewilligung) kann bei wiederholter Überschreitung dieser Verordnung zurückgezogen werden“ wird angenommen.

Art. 4 unverändert.

Art. 5. Herr Walther (Luzern) ist der Ansicht, dass Fremde, welche sich länger als 3 Tage in einer Gemeinde aufhalten, zur Entrichtung einer Gebühr angehalten werden sollten, welche Bestimmung von den Herren Didier und Empeyta im Interesse der Fremdenindustrie bekämpft wird.

Herr Dr. Brügger (Graubünden) empfiehlt statt „durchfahrenden Fremden“ zu setzen *„nur durchfahrenden Fremden“* und es *den Kantonen zu überlassen, Bestimmungen aufzustellen, wonach von den Fremden, die längere Zeit an einem Orte verbleiben, Gebühren zu erheben wären.*

Herr Walther schliesst sich diesem Vorschlag unter der Bedingung an, dass von demselben Vormerk im Protokoll genommen werde. Angenommen.

Art. 6. Die von Herrn Didier (Genf) verfochtene Beifügung zum zweiten Satze: „Dies hat auch bei scharfen Umbiegungen der Strassen zu geschehen, sowie an Stellen, wo in dieselben Flur- und Privatwege einmünden“ wird angenommen.

Art. 7. Über die Feststellung des Maximalgefälles, auf welches die Bremsen eingerichtet sein müssen, gehen die Meinungen auseinander; während Herr Dr. Brügger (Graubünden) hierfür 14 % annehmen möchte, zieht es Herr Morgenthaler vor, keine bestimmte Zahl anzugeben und sich eines allgemeiner gehaltenen Ausdrucks zu bedienen, welcher Ansicht die Mehrheit der Konferenzmitglieder beistimmt.

Ferner wird beschlossen, dass jeder Motorwagen mit zwei voneinander unabhängigen Bremsen versehen sein müsse, von denen jede für sich allein stark genug sein soll, um den Wagen anzuhalten.

Art. 8. Der von Herrn Didier (Genf) vorgeschlagene Zusatz, die Motorwagen sollen mit einer roten Laterne versehen sein, wird angenommen.

Art. 9. Bei der Diskussion der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen machen verschiedene Delegierte der Kantone darauf aufmerksam, dass es besser wäre, von den bei Nacht zu erleuchtenden Aufschrittafeln Umgang zu nehmen. Herr Empeyta, Vizepräsident des schweiz. Automobilklubs, stimmt darin mit Herrn Dr. Brügger (Graubünden) überein, dass gut sichtbare Aufschrittafeln genügen dürften und dass daher die Worte „bei Nacht erleuchtete“ gestrichen werden können. Angenommen.

Was die verminderte Geschwindigkeit beim Durchfahren von Ortschaften anbelangt, so wird mit Mehrheit beschlossen, den Ausdruck „Bergstrassen“ durch „den von den kantonalen Behörden dem Motorwagenverkehr geöffneten Bergstrassen“ zu ersetzen, um so die Kantone

in stand zu setzen, diejenigen Strassen, auf denen das Fahren mit Motorfahrzeugen aus speziellen Gründen verboten werden soll, vom Automobilverkehr auszuschliessen. (Siehe unter Abschnitt II, wo dieser Grundsatz nicht nur für die Motorwagen, sondern auch für den Fahrradverkehr ausgesprochen ist.)

Ferner wird beschlossen, die Angabe der Fahrgeschwindigkeiten in Kilometern beizubehalten, aber die Geschwindigkeit eines Pferdes im Trabe derjenigen von 10 Kilometern per Stunde statt 12 und die eines Pferdes im Schritt einer Geschwindigkeit von 6 Kilometern statt 8 gleichzustellen.

Gestützt auf die Erklärungen von Herrn Empeyta und im Anschluss an die diesbezüglichen Bestimmungen in den Nachbarstaaten wird die Maximalgeschwindigkeit von 30 Kilometern in flachem Lande unverändert beibehalten.

Dagegen wird eine von Herrn Direktor Winkler (eidg. Eisenbahndepartement) beantragte, mit dem eidg. Reglement betreffend Transportanstalten übereinstimmende Formel: „*Bei den vom Bunde konzessionierten Transportanstalten beträgt die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 25 Kilometer in der Stunde*“ als Vormerk ins Protokoll aufgenommen und auf Wunsch des Herrn Roos (eidg. Kursinspektor) dem Art. 9 folgender Zusatz beigefügt: „Auf Bergstrassen hat der Führer eines Motorwagens denselben jedesmal anzuhalten, wenn ihm Personenpostwagen begegnen; auch beim Überholen von Postwagen ist besondere Vorsicht zu beobachten.“ Diese Vorschrift ist damit begründet, dass die schweiz. Postverwaltung den nämlichen Haftpflichtbestimmungen unterworfen ist, wie die Eisenbahngesellschaften, ohne den Vorteil einer eigenen, bewachten Fahrbahn zu haben.

Art. 10 und 11 unverändert.

Art. 12. Mit Streichung der Worte „ausgenommen Fälle zwingender Natur“ und Beifügung des von Herrn Dr. Brügger (Graubünden) empfohlenen Zusatzes: „Bei engen Strassen ist der Wagen ausserhalb derselben aufzustellen“ angenommen.

Art. 13 unverändert.

Art. 14 und 15 mit einigen Änderungen im Wortlaut angenommen.

Art. 16 unverändert.

Kapitel II.

Fahrräder.

Art. 17. Herr Dr. Zutt (Baselstadt) bekämpft den Vorschlag des Herrn Didier (Genf), Spezialbestimmungen in diesem Artikel aufzunehmen und beantragt, am Schluss der ganzen Verordnung eine allgemeine Bestimmung einzuschalten, wonach die Kantone ermächtigt sein sollen, Ausführungsvorschriften für den örtlichen Verkehr zu erlassen. Diesem Begehren, dem sich dann auch Herr Didier anschliesst, wird zugestimmt. (Siehe Abschnitt III.)

Art. 18. Nach einer lebhaften Debatte über die Frage, ob die Ausweiskarten die Photographie des Inhabers enthalten sollen oder nicht, bestimmt die Mehrheit, dass im allgemeinen die Photographie nicht verlangt werden solle, dass aber dem Art. 18 folgender Satz beizufügen sei: „Es ist den Kantonen anheimgestellt, von ihren Staatsangehörigen für die Ausweiskarte die Photographie zu verlangen.“

Art. 19. Die von Herrn Didier (Genf) beantragte Änderung des Wortlautes betreffend kantonale Abzeichen wird angenommen.

Art. 20 und 21 unverändert.

Art. 22. Der Ausdruck „mit durchdringendem Ton“ wird gestrichen.

Herr Didier (Genf) ist der Ansicht, dass das Horn von den Velozipedisten nicht verwendet werden sollte.

Art. 23 und 24 angenommen.

Art. 25. Der Vorschlag des Herrn Walther (Luzern), statt „Trottoirs und öffentliche Spazierwege“ einfach „Wege“ zu sagen und derjenige des Herrn Didier (Genf), dem ersten Satze beizufügen: „auch die von den zuständigen Behörden verbotenen Wege“ werden gutgeheissen.

Auf Antrag des Herrn Morgenthaler (Beru) wird der zweite Satz betreffend die an der Hand geführten Maschinen gestrichen.

Herr Thélin (Präsident des schweiz. Touring-Klubs) wünscht die Erklärung zu Protokoll zu geben, dass im allgemeinen unter dem Ausdruck „Fahrrad-Verkehr“ nur der Verkehr mit Fahrrädern gemeint sei, auf denen der Fahrer aufgesessen ist und nicht derjenige mit an der Hand geführten Maschinen.

Art. 26—30 unverändert.

Art. 31. Dem von Herrn Roos (eidg. Kursinspektor) vorgebrachten, auf die schon im Art. 9 aufgenommenen Bestimmungen bezogenen Satz, dass der Radfahrer auch anzuhalten hat, wenn ihm auf Bergstrassen Personenpostwagen begegnen, wird zugestimmt.

Art. 32. Mit einigen, dem Art. 14 entsprechenden Abänderungen des Wortlautes angenommen.

Art. 33 unverändert.

Mit Rücksicht auf die bei der Beratung der Art. 9 und 17 geäusserten Wünsche und auf die von den Herren Didier (Genf), Morgenthaler (Bern) und Dr. Brügger (Graubünden) gemachten Vorschläge wird das eidg. Departement des Innern beauftragt, den Abschnitt II umzuformen.

Es ist dies in der Weise geschehen, dass Abschnitt II durch die folgenden Abschnitte II und III ersetzt wird, denen sich die ehemaligen Abschnitte III und IV als Nr. IV und V anschliessen:

II.

Das Recht der Kantone, den Motorwagen- und Fahrrad-Verkehr auf einzelnen Strassen zu verbieten oder auf einzelne Strassen zu beschränken, bleibt gewahrt.

III.

Es ist Sache jedes Konkordatskantons, die Strafbestimmungen in Übertretungsfällen gegen die Vorschriften obiger Verordnung festzustellen und ergänzende Ausführungsbestimmungen zu derselben zu erlassen.

IV (ehemals III).

Obige Verordnung tritt in Kraft, nachdem sie von den zuständigen kantonalen Behörden bestätigt und von der Bundesbehörde genehmigt worden ist.

V (ehemals IV).

Der Beitritt zu obiger Vereinbarung bleibt jedem Kanton vorbehalten.

Der Vorsitzende, Herr Bundesrat Ruchet, teilt den Mitgliedern der Konferenz mit, dass der nach den Beschlüssen dieser zweiten interkantonalen Konferenz festgesetzte, endgültige Wortlaut der Vereinbarung dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt werden soll, um nachher mit dem Protokoll der Sitzung vom 19. Dezember 1902 den Kantonsregierungen zugestellt zu werden, worauf diese ersucht werden, sich über den Beitritt zum Konkordate auszusprechen.

Die Sitzung wird geschlossen.

Bern, 22. Dezember 1902.

Der Vorsitzende der Konferenz:

sig. Ruchet.

Der Schriftführer derselben:

sig. Bürkli.